

**§ 42b SGB XII - Mehrbedarfe -**

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.

(3-4).

**§ 30 SGB XII - Mehrbedarf -**

(1)...

(8) § 42b Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Voraussetzungen .....</b>	<b>2</b>
2.1. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung .....	2
2.2 Mehraufwendungen.....	3
2.3 Mittagessen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.....	3
<b>3. Umfang des Anspruchs – pauschalisierte Berechnung .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Feststellung des Mehrbedarfs .....</b>	<b>5</b>

## 1. Allgemeines

Diese Hinweise konkretisieren bzw. ergänzen die in Anlage zu findenden Hinweise des BMAS aus dem Rundschreiben 2021/8 vom 09.09.2021. Diese sind verbindlich für den Personenkreis des 4. Kapitels SGB XII vom örtlichen Träger anzuwenden.

Wenn

- im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 56 SGB IX oder
- bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX oder
- im Rahmen gleichartiger tagesstrukturierender Angebote

Mehraufwendungen bei einer Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung anfallen, ist bei der leistungsberechtigten Person hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Der Mehrbedarf kann sowohl bei der Grundsicherungsleistung als auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt anerkannt werden. Mit der Gewährung des Mehrbedarfes soll sichergestellt werden, dass die Kosten für die gemeinschaftliche außerhäusige Mittagsverpflegung nicht (vollständig) aus dem Regelbedarf bestritten werden müssen, da dieser nur den Wareneinsatz für häusliche Verpflegung umfasst.

Keinesfalls ist bei Gewährung des Mehrbedarfs der Regelsatz um einen Anteil für die häuslichen Einsparungen eines Mittagessens zu kürzen. Der Mehrbedarf nach § 42 b SGB XII für Mittagverpflegung ist grundsätzlich neben den Mehrbedarfen nach § 30 Abs. 1-3 SGB XII und § 30 Abs. 5-9 SGB XII anzuerkennen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für Besucher des Eingangsbereichs oder Berufsbildungsbereichs einer WfbM wird kein Mehrbedarf für Mittagsverpflegung anerkannt, da die Mittagsverpflegung im Rahmen der Finanzierung der Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Bundesagentur für Arbeit oder der DRV erfolgt. Es kann also bei diesem Personenkreis nicht zu Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung kommen.

Können aus dem pauschalierten Mehrbedarf nicht alle über den Warenwert hinausgehenden Kosten für die Zubereitung und Bereitstellung, (z. B. Sach-, Personal- und Investitionskosten) gedeckt werden (sind also die vom Anbieter verlangten Kosten höher), kann u.U. der ungedeckte Teilbetrag von der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 4 SGB IX als Fachleistung übernommen werden (zuständig hierfür ist der Träger der Maßnahme, nicht der Grundsicherungsträger).

## 2. Voraussetzungen

### 2.1. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Als gemeinschaftlich ist die Mittagsverpflegung anzusehen, wenn sie in Verantwortung einer WfbM bzw. eines damit vergleichbaren, anderen Leistungsanbieters oder auch im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Maßnahmen außerhalb des häuslichen Wohnumfeldes gemeinschaftlich bereitgestellt und eingenommen wird. Darunter fallen Maßnahmen, die unter dem „verlängerten“ Dach der Werkstatt durchgeführt werden oder auch Maßnahmen, die in besonderen

Tagesförderstätten durchgeführt werden. Andere tagesstrukturierende Maßnahmen müssen als wichtiges Kriterium zur Vergleichbarkeit mit Werkstätten und anderen Leistungsanbietern

- vom Wohnen klar abgegrenzt sein
- hinsichtlich der zeitlichen Dauer (vergleichbar der Arbeitszeit in einer WfbM)
- hinsichtlich der umfassten Wochentage

mit mindestens einer Teilzeitbeschäftigung in einer WfbM vergleichbar sein.

Wenn sich eine leistungsberechtigte Person selbst individuell versorgt und sich ihr Mittagessen z.B. eigenständig in einem Supermarkt, Imbiss oder auswärtigem Restaurant einkauft, liegt keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vor.

Findet eine tagesstrukturierende Maßnahme in unmittelbarer Nähe zum Wohnumfeld statt, muss es eine klare Abgrenzung zu der im Wohnbereich für alle Bewohner (in einer besonderen Wohnform) angebotenen Mittagsverpflegung und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung am Ort außerhalb des Wohnbereiches geben. Es sollten also der Wohnbereich und der Raum in dem die Tagesstrukturierung stattfindet in der Regel baulich voneinander getrennt sein.

### **2.2 Mehraufwendungen**

Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist, dass den leistungsberechtigten Personen bei der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens überhaupt Mehraufwendungen entstehen. Dafür ist es notwendig, dass Leistungsberechtigte einen Vertrag mit der WfbM, dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder dem Caterer dieser Institutionen abschließt und eine gesonderte Rechnung für die Inanspruchnahme des Mittagessens erhält.

Nicht zu einer Anerkennung des Mehrbedarfs führen dagegen Verträge mit Leistungserbringern über die häusliche Ernährung (z.B. Essen auf Rädern) oder über die Unterbringung in einer besonderen Wohnform, in denen auch Verpflegungsanteile geregelt sind.

### **2.3 Mittagessen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen**

Auch für Leistungsberechtigte, deren Beschäftigung an einem anderen Ort als der WfbM oder dem Betrieb des anderen Leistungsanbieters (ausgelagerten Arbeitsplätzen) erfolgt, kann der Anspruch auf die Anerkennung des Mehrbedarfs bestehen. Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich bereitgestellt und eingenommen wird. Die gemeinschaftliche Bereitstellung und Einnahme kann dabei sowohl mit anderen Beschäftigten der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX als auch mit Kollegen des Betriebs, an dem sich der Arbeitsplatz befindet, erfolgen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die WfbM oder der andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX das Mittagessen in eigener Verantwortung anbietet oder diese die Mittagsverpflegung in einem

Kooperationsvertrag mit einem an einem anderen am Ort Verantwortlichen (Kooperationspartner) vereinbart haben. In eigener Verantwortung bietet die WfbM ein Mittagessen an, wenn sie sich selbst gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, für diesen gegen Entgelt ein Mittagessen bereitzustellen.

Beispiel: Die WfbM versorgt ihre Beschäftigten im Landschaftsbau an ihren wechselnden Arbeitsplätzen mit Lunchpaketen

Versorgen sich die Leistungsberechtigten dagegen selbst bei wechselnden Anbietern, liegt kein Mittagessen in Verantwortung des Leistungsanbieters vor.

Stellt ein Dritter die Verpflegung zur Verfügung, ist ein Kooperationsvertrag über die Bereitstellung des Mittagessens zwischen der WfbM oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX und einem Essensanbieter vor Ort erforderlich. Voraussetzung für einen Kooperationsvertrag ist, dass der Kooperationspartner (Essensanbieter) sich verpflichtet, den Leistungsberechtigten vor Ort (z. B. an ausgelagerten Arbeitsplätzen) im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden Arbeitstag an einem geeigneten Ort ein Mittagessen zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Kooperationspartner kann auch ein Unternehmen sein, das Essen ausliefert (Liefersdienst).

Beispiel 1: Die WfbM schließt einen Kooperationsvertrag mit einem Liefersdienst, der die Beschäftigten am Außenarbeitsplatz mit Lunchpaketen oder einem warmen Mittagessen beliefert.

Stellt der Essensanbieter auch die Räumlichkeiten, müssen diese für Menschen mit Behinderungen zugänglich und für die Einnahme ihres Mittagessens geeignet sein. Voraussetzung ist nicht, dass sich der Leistungsanbieter im Kooperationsvertrag verpflichtet, den Kooperationspartner selbst zu bezahlen. Der Zahlungsfluss kann daher aus verwaltungs-ökonomischen Gründen auch direkt zwischen Kooperationspartner und dem Beschäftigten erfolgen.

Beispiel 2: Der Leistungsberechtigte isst regelmäßig in der Kantine des Betriebs. Das Essen bezahlt er dort in bar. Zwischen der WfbM und dem Kantinenbetreiber wurde ein Vertrag mit dem Inhalt abgeschlossen, dass dieser der leistungsberechtigten Person im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden Arbeitstag in der Kantine ein Mittagessen zur Verfügung stellt.

### **3. Umfang des Anspruchs – pauschalierte Berechnung**

Als Betrag für Mehraufwendungen je Arbeitstag wird derzeit ein Dreißigstel des Sachbezugswertes (§ 2 Sozialversicherungsverordnung) für das Mittagessen, ab 01.01.2025 4,40 € (2024 4,13 € tgl.) anerkannt.

Der Anspruch der leistungsberechtigten Person besteht für jeden Tag, an dem sie regelhaft arbeitet und damit tatsächlich die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt. Wegen der erheblichen Schwankungen der Teilnahme durch Urlaubs-, Krankheits- oder Feiertagen und des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands wird der Mehrbedarf pauschaliert gewährt. Zugrunde gelegt werden dabei für jeden Monat die zu erwartende Zahl der Arbeitstage, das sind <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> siehe Rundschreiben des BMAS 09.09.2021

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche	19 Arbeitstage pro Monat	<b>83,60 Euro (ab 01.01.25)</b>
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche	15 Arbeitstage pro Monat	<b>66,00 Euro (ab 01.01.25)</b>
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche	11 Arbeitstage pro Monat	<b>48,40 Euro (ab 01.01.25)</b>
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche	8 Arbeitstage pro Monat	<b>35,20 Euro (ab 01.01.25)</b>
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche	4 Arbeitstage pro Monat	<b>17,60 Euro (ab 01.01.25)</b>

Die pauschalierte Bewilligung wird nur unterbrochen auf Antrag des Leistungsberechtigten oder bei wesentlichen Änderungen. Das können sein:

- die Voraussetzungen zur Anerkennung des Mehrbedarfs entfallen (Beendigung / Unterbrechung der Maßnahme oder keine Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen)
- Der Umfang des Mehrbedarfs ändert sich wesentlich (nicht nur vorübergehend und nicht nur unerheblich) (z.B. Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit 4-Tage-Woche anstatt bisheriger 5-Tage-Arbeitswoche)
- absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger ununterbrochener Dauer.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist abschließend geregelt. Im Gegensatz zu den anderen Mehrbedarfen ist keine Öffnungsklausel vorgesehen. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist aufgrund § 27a Absatz 4 Satz 7 ebenfalls ausgeschlossen.

#### 4. Feststellung des Mehrbedarfs

Für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Werden vom Leistungsberechtigten keine Angaben über die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen erbracht, können die erforderlichen Informationen auch durch Dritten, also beispielsweise durch Listen nach Maßgabe der §§ 60, 65 SGB I auch erfragt werden.

Zur Feststellung des Mehrbedarfs sind folgende Informationen erforderlich:

- Es wird grundsätzlich am gemeinschaftlichen Mittagessen teilgenommen,
- der regelmäßige Umfang (Teilnahme an jedem Arbeitstag oder nur an einzelnen Arbeitstagen) sowie
- die regelmäßige wöchentliche Verteilung der Arbeitszeit bei den Leistungsberechtigten (Zahl der Arbeitstage pro Woche)

Bescheinigungen über die tatsächliche Einnahme der Mittagsverpflegung sind nicht erforderlich.

Wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung des Mehrbedarfs haben, sind vom Leistungsberechtigten mitzuteilen.

Dies ist v.a. der Fall, wenn einer der unter 3. genannten drei Tatbestände eintritt.

Wird aus verschiedenen Gründen zeitweise keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, ist der Mehrbedarf um den Wert zu reduzieren, der der Anzahl dieser Fehltage entspricht. Hingegen erfordert eine Abwesenheit wegen Urlaubs oder gesetzlicher Feiertage keine Reduktion der Arbeitstage, da diese in der prognostischen Ermittlung bereits berücksichtigt sind.

Teilt eine leistungsberechtigte Person am Ende des Bewilligungszeitraums die tatsächlichen Teilnahmen am gemeinschaftlichen Mittagsverpflegungen mit, muss für den gesamten vorherigen Bewilligungszeitraum der zu bewilligende Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung taggenau berücksichtigt und nach §§ 44 und 48 SGB X ggfls. neu festgesetzt werden.